

soofolge werde, falls es sich bestätigt, daß der Völkerverein seinen eigenen Plan einer Abrüstungskonferenz aufzugeben gedenke, alsdann Schritte zur Einberufung einer Abrüstungskonferenz in Washington tun.

### Aus In- und Ausland.

**Berlin.** Der Reichsrat nahm ein Gesetz über die Verankerung der Fiskalen der dritten Steuernotverordnung bis zum 30. Juni an.

**Dresden.** Der sächsische Landtag hat an den Reichsfinanzminister eine Eingabe gerichtet, in der er sich gegen die Forderung, daß Länder und Gemeinden die Erlaubnis der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer gegeben werden soll. Der sächsische Landtag fordert, daß das Reich die volle finanzielle Hoheit behält.

**Dortmund.** Die Schriftstellerin und Reichstagsabgeordnete Hedwig Dransfeld ist, 54 Jahre alt, im Arzulinstitut in Berlin (Westfalen) gestorben. Frau Dransfeld, die stellvertretende Vorsitzende der Zentrumspartei, gehörte bereits der Nationalversammlung und seit 1920 dem Reichstage an.

**Köln.** Hier wurde im Hofe des Gefängnisses Altingerstraße der 50jährige frühere sächsische Arbeiter Künzler hingerichtet. Künzler hatte am 18. August 1924 zwei Mädchen zu sich gelockt, sich an ihnen vergangen und sie gezwungen, das Begnadigungsrecht wurde Künzler verweigert.

**Luxemburg.** Rechtsanwalt Dr. Bruem, der Führer der Oppositionsparteien in der Frage der luxemburgischen Eisenbahnkonzession mit Belgien, wurde mit der Neubildung der Regierung beauftragt.

**Berlin.** Der Anmeldebetermin für die Wahlvorschläge der einzelnen Parteien läuft am kommenden Donnerstag, 19. März, 12 Uhr nachts ab.

**Berlin.** Reichstagspräsident Lohde hat heute zugleich im Namen des Präsidiums des Reichstages dem Siebentretter des Reichspräsidenten Dr. Simons seinen Gedenkspruch ab.

**Berlin.** Eine der leitenden Persönlichkeiten der deutschen Kriegskostenkommission in Paris, Oberregierungsrat Dr. Mayer, scheidet aus dem Staatsdienste aus. Dr. Mayer war bereits Mitglied der ersten Versailleer Friedensdelegation und hat dann in der Kriegskostenkommission an wichtigen Aufgaben im Rahmen der Reparationsfrage mitgearbeitet.

**Berlin.** Im Preussischen Untersuchungsausschuss für die Varnat- und Kautzler-Affäre wurden in der Sitzung vom 16. März Klensche verlesen, die sich auf die Wohnungsbeschaffung für Varnat und Kautzler beziehen.

**Kiel.** Bei der Bürgermeistereiwahl erhielten Dr. Gradewitz (Dem.) 1686 Stimmen, Dr. von Hanemann (Dm.) 2052 und Dr. Heimerich (Soz.) 2956 Stimmen. Dr. Heimerich ist somit auf die Dauer von 12 Jahren zum Bürgermeister von Kiel gewählt.

**München.** Nachdem zwischen einem Vertreter der sächsischen Regierung und der bayerischen Regierung Besprechungen in diesen Tagen über die Neueinrichtung der sächsischen Grenzschutztruppe in München stattgefunden hatten, wird die Grenzschutztruppe am 1. April d. J. durch Ministerialrat Schmitt neu besetzt werden.

**Karlsruhe.** Der Gau Baden des Reichskammergerichtes Schwarz-Rot-Gold veranfaßte hier eine Kundgebung, in der u. a. Hörsing, Dr. Hellpach und General Weimling Ansprachen hielten.

**Paris.** Die französische Regierung hat angeordnet, den vom Bischof von Straßburg erlassenen Schulstreik als einen Akt der Aufrührung gegen die Gesetze zu betrachten und mit äußerster Strenge gegen die Eltern vorzugehen, die ihre Kinder der Schule fernhalten.

### August von Wassermann.

Zum Tode des berühmten Mediziners.

Der weltbekannte Mediziner August von Wassermann, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für experimentelle Therapie und Professor an der Universität Berlin, ist am 16. März in Berlin gestorben. Wassermann, der nur 59 Jahre alt geworden ist, war einer der berühmtesten Forscher unserer Zeit, und sein Name war nicht nur den medizinischen Fachkreisen, sondern auch Laien geläufig. Von der „Wassermannschen Reaktion“ hat schon jeder einmal gehört. Mit diesem Namen bezeichnet man eine von ihm entdeckte Methode, die einwandfrei die Erkennung der Syphilis und der Tuberkulose ermöglicht. Durch die Wassermannsche Reaktion kann auch festgestellt werden, wann die Syphilis geheilt ist. Sie führte ferner zu der Feststellung, daß die Gehirnerweichung und die Rückenmarkschwindsucht mit der Syphilis im Zusammenhang stehen.

Wassermann, der Sohn eines bayerischen Bankiers, war anfangs Assistent am Kochschen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Er hat sich auf dem Gebiet der Serumforschung unvergängliche Verdienste erworben und seine Forschungen zuletzt auch auf die Entdeckung des Krebses ausgedehnt.

### Aus dem Gerichtssaal

**Kommune Bankräuber.** Die beiden Räuber, die am 29. Dezember 1924 im Rufe der Tarnschädel Bank in Köln einen Kassenschlüssel der Chemischen Fabrik Kalk mit einer Eisenkammer niederstahlen und ihm die Tante mit 105.000 Mark entzifferten, wurden vom Schöffengericht bei Billigung würender Umstände zu je 3 Jahren Gefängnis und ihre als Helfershelfer und Helfer aufgetretenen Bräute zu je 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

**Ein Wittmann wegen Untreue und Betrugs bestraft.** Das erweiterte Schöffengericht in Bochum verurteilte den Amtmann Eichenborn aus Bommern bei Witten wegen Veruntreuung im Amt und wegen Betruges zum Nachteil des Eigentums in einem Falle zu einem Jahr Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe. Die Verurteilung stellte fest, daß er in gewinnbringender Absicht sich zuzeiten der Anstalt auf Kosten des Amtes Bochum ganz erheblich bereichert hat.

**Fremdenjüngung gilt als Zugus.** Weit er für eine Führung durch Sandstein von fünf Engländern je 25 Mark gefordert hatte, stand ein Fremdenführer wegen Preistreiberei vor dem Potsdamer Amtsgericht. Die Forderung für eine Tour ist vom Polizeipräsidenten auf 5 Mark festgelegt worden. Der Angeklagte machte geltend, daß er die Engländer den ganzen Tag geführt habe. Das Gericht hatte zu prüfen, ob eine Fremdenführung eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs darstelle. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Fremdenführung ein Zugus sei, und sprach den Angeklagten ein Strafmaß von drei Monaten frei.

**Wegen 20 Pfennigen vor dem Staatsanwalt.** Mit welchen Papageno sich die Gerichte beschäftigen müssen, zeigte wieder einmal der Fall des Bahnarbeiters Riederer, der zunächst eine Diebstahlsklage erhalten hatte, weil man bei ihm anlässlich einer Landjudung, die aus politischen Gründen erfolgt war, drei Portulakblätter gefunden hatte, die aus dem Besitze der Oberstaatsanwaltschaft stammten und einen Gesamtwert von kaum dreißig Pfennigen hatten. Riederer hatte bei seiner Tätigkeit auf dem Güterbahnhof Berlin-Lichtenberg das Recht, von dem Materialkassierer Kleffsche und Notz-

Waher für den dienlichen Gebrauch zu verlangen. Die Staatsanwaltschaft nahm nun eine Entwendung dieser drei Portulakblätter an. Der Verteidiger beantragte die Freifreiung des Angeklagten, der lange Jahre bei der Eisenbahn tätig sei und sich nie etwas im Dienste habe zuschulden kommen lassen. Das Gericht sprach den Angeklagten frei.

**Belgisches Kriegsgerichtsurteil.** Der deutsche Leutnant Richard ist vom Brüsseler Kriegsgericht wegen zweifachen Mordes, den er während des Krieges begangen haben soll, in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden.

**Der falsche Kasse von Sines.** Umfangreiche Kreditgeschwindigkeiten, deren Opfer zahlreiche Hausbesitzer in den verschiedenen Städten Deutschlands geworden waren, hat der Kaufmann Erwin Goldschmidt in den Jahren 1921 und 1922 verübt. Die Verurteilung erstreckte sich auf 127 Fälle, von denen aber nur ein Teil vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte zur Verhandlung gelangte. Goldschmidt hatte sich als ein Kasse von Sines ausgeben und es so dargestellt, als ob er über große Geldverträge verfüge und beauftragt sei, diese hypothekensicher zu unterzeichnen. Das Schöffengericht verurteilte Goldschmidt wegen fortgesetzten Betruges zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis und 5000 Mark Geldstrafe.

**Ein separatistischer Expresster.** Das Schöffengericht Landau in der Pfalz verurteilte den Kaufmann Schrotz aus Ludwigshafen, der sich in der separatistischen Bewegung hervorgetan hat, wegen räuberischer Erpressung zu vier Jahren Gefängnis. Schrotz hatte einen Schöffengerichtler und einen Fabrikanten verhaftet und sich dann von ihren Angehörigen größere Geldbeträge auszuhändigen lassen, um angeblich die Angeklagten befreien zu können.

**Belgisches Kriegsgerichtsurteil.** Das Kriegsgericht von Ostfriesland verurteilte den deutschen Feldwebel Johannes wegen angeblich in Woebeln im Jahre 1916 begangener Ausschreitungen und den Eisenbahner Tonbas wegen verübter Diebstahl unter Drohung mit dem Tode begangener Diebstahle in Abwesenheit zu je 15 Jahren Zuchthaus. Der deutsche Genarm Franz Stöckel wurde in Abwesenheit zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit verurteilt. Er soll einen Einwohner von Sinau erschossen haben.

### Vermischtes

**400 Zentner Speck und Wurst verbrannt.** Von einem großen Schadenfeuer sind die Presto-Messwerke in Berlin-Silberdorsdorf heimgesucht worden. Der Brand war in einer geräumigen massiven Trockenkammer ausgebrochen, die sich über dem Schlachthaus befindet, und in der Wurst, Speck und Schinken in größeren Mengen vorgetrocknet werden. Die Flammen fanden an dem Inhalt reiche Nahrung und nahmen bald größere Ausdehnung an. Das Innere des Trockenbodens ist vollständig ausgebrannt, der gesamte Inhalt — etwa 400 Zentner Wurst, Speck und Schinken — ist vernichtet worden. Auch der Dachstuhl ist teilweise niedergebrannt. Der entstandene Schaden wird auf 70.000 bis 80.000 Mark geschätzt.

**Wirkliche Bekämpfung der blinden Passagiere.** Die Romantik des blinden Passagiers auf den großen Oberseebahnen scheint dem Ende nahe zu sein. Auf den italienischen Linien, die von Triest aus nach Amerika fahren, sind Versuche gemacht worden, Polizeihunde an Bord zur Auffindung von blinden Passagieren in ihren Verstecken zu verwenden. Die Resultate waren ganz überraschend, denn schon nach wenigen Stunden waren über ein Dutzend blinder Passagiere aufgefunden. Nach einem Bericht der „Shipping Gazette“ werden auch englische Linien sich jetzt der Polizeihunde bedienen.

zwischen Walpurgis und Michaelis, Morgen, Vesperbrod, und zu mittage eine frohnermalzeit, Als eine Suppe, Zwoy Jugemüß, Brodt und Rosenbt notturst (zur Notdurft), zu Morgen und Vesper Zeit der Idem ein frohner Kesth und ein frohner Heumichen. Wann sie aber Gersten, Habern, Graß oder Grummat haben An stadt des einen Jugemüß Idem ein süß fleisch oder Idem Zwoy Eger an der stadt (an der Stelle) Wann sie aber Im Hew Grummat, Habern, Gersten oder dergleichen, mit denn Rechen arbeiten, kein essen und gar nichts gegeben, Die vii (12) Alte Erbgertner, Ist in Idem (ein jeder) insonderheit Oberlichen vii tage (18). Die drey Newe (neuen) getiner aber, darunter die Zwoene Moller alle Ihre yvvi (32) tage, vermöge des Erb Registers mit der Senffen, Sichein, Rechen, oder warzu man sie sonst mit der hand fordert Zudienen verpflichtet, Daruber wird den vii (12) Alten erbgertnern die Kost gegeben wie den Achthufenern oder (über) obbemelten (oben gemeldeten) handt dinsten wenn sie mit der Senffen oder Sichel dienen Wenn sie aber Im Hew, Grummet oder Gersten oder dergleichen mit dem Rechen arbeiten nichts, den dreyen Newen-gertnern (neuen Gärtnern) und Mollern auch nichts oder (über) feinerlich dienste geben, Macht obbeschriebene Pferde und handt dinste Oberlichen 1 Y L yvvi (192) Tage Pferde frohne, und viii L (800) tage hand dinste, Der erbschend in diesem dorff ist vorpflicht alle Ihre von Johannis bis vff (auf) fastnacht, des Erbherrn gebahren biß ein Zulegen, und Juuorshenden, Die andere Zeit aber, von fastnacht bis Johannis, und wenn er sonst fremdde biß schendet, von Idem Jos (jedem Tag) ii gl (2 Gr.) bedem gew (Bedestuer) Zugeben, und habe hochgedachtem M. gnt P. (meinem gnädigsten Herrn) solchdorff kein Schonberg mit obbeschriebener Zugehörung in einer Summa oberhaupt und v. M. iii L und L R (5450 fl-Gulden) mit den Erbgerichten, Im dorff und selbe auch vff den studen (Gülden) in Sachsendorff stutz, welche S. Churf. G. (Seiner Churfürstlichen Gnaden) mit den Lehen und Zinsen, In diesen lauff Zukommen, und aller anderer gerechtigkeit, wie mir solches Zugestanden angeschlagen verlaufft und gegeben, Daran S. Churf. G. mir heulte dato 1 M R (1000 floren-Gulden) biß bezahlet, v. C. R. (500 Gulden) handtsumma, S. Churf. G. Schulen zu Meissen wiederlauffswelche von dato an forder Ihlich mit 99 f (25 Gulden) Zuor Zinsen, 1 M vii C yvvi R (1725) vff den neblt-lässigen Ostermarkt, ii M ii C yvvi R (2225) Lauff den folgenden Michaelis markt, beides mit der gewöhnlichen vor Zinsung (Zerzinsung) vff Idem (jedem) hundert v R (5 Gulden) Zurechnen, aus S. Churf. G. Cammer (Kasse) bezahlen Zulassen bewilliget. Hieruber haben S. Churf. G. mir Zu sonder Gnaden nachgelassen, das mir der Moller zu klein Schonberg des Moller die Reidee genannt mit den lehn Zinsen und Erbgerichten wie daher auch die haben und fuchs sagt In solch klein Schonberg dorff stutz vormoge der Landtsordnung Zugebrauchen. In gleichnüs (desgleichen) Christoff Zigelern zu Gauernitz die Echafftstutz In solches dorff stutz In offener Zeit, Auch der dienst der Acht huffener, und vii (12) Alten erbgertner, Welche ohne allen mist vff den forwerge feldern zu Gauernitz und Konstapel vormoge der forderung Zubereiten schuldig bleibenn sollen. Ueber das S. Churf. G. mir die Obergerichte Im dorff und selbe zu Sachsendorff vff den yvvi (27) Mannen mit dem Moller In solch lauff erblich eine Sondere (besondere) vorfchreibunge Zustellen lassen. Vorlauffe demnach hochgedachtem Meinem gnädigsten Herrn S. Churf. G. Erben und nachkommen, oberurt (oben berührt) — genannt) dorff klein Schonberg mit obbeschriebener gerechtigkeit, und den Erbgerichten Im dorff und selbe, Eigenne (zueigne) und obgerode derselben auch hermit solchs mitt aller ein und Zugehörung Inmassen (gleichmaßen) mir dasselbe

Zugestanden, In Crafft dieses meines Brieffs, Raubme (räume ein) S. Churf. G. derselben Erben und nachkommen solches hermit wirtlich und eigenthumblichen ein, und lege dieselbe hermit In wirtliche Polizeijon (Besitz), das S. Churf. G. derer Erben und nachkommen solches alles, wie derselben erbeigen gut Innengaden genossen, gebrauchten, Damit thun und lassen mogen, ohne (ohne) mein, Meiner lehn und Anderer Anwartenden Erben und mennigliches vorhinderung (ohne meine, meiner Lehenserden und anderer wartender Erben und jedermanns Vorhinderung. Habe S. Churf. G. auch alle schriftliche vhtunde, vortrage (Verträge), und was diesem dorff anhengig, Inns an demselben nimmermehr noch zu ewigen gezeiten, keiner Anforderung nach (noch) Anspoch (Anspruch) zu nderwinden. Und Bill Inmassen den (will, daß) meine Lehens und Anwartende Erben auch thun sollen, Diefen lauff stedi oheft und unuordentlich halten, hochgedachtem Meinem gnädigsten Herrn solch dorff auch vor allen schulden, Leibzuchsen (Leibzinsen), Hutterdiensten und Andern beschwerungen, wie die (sic) Namen haben mögen, Der feinerley aufgeschlossenen genzlich freyen, schadlos halten Vnd vor-mennigliches (jedermanns) Anspoch gewehren, So offte es nott sein wirdt, Wie S. Churf. G. derselben Erben und nachkommen, Ich dann vnd desto mehr vor-sicherung willen, mein gut Klipphausen, mit seiner Zugehörung, anstait der gewedres Burgschafft (Gewährs-Bürgschafft) hermit zu einem vnderpfandt vor-schreibe und einlege, Damit S. Churf. G. derer Erben vnd nachkommen sich Oberzeit (jeberzeit) des mangels und abganges, vollcomlich daran Zuerholen macht haben sollen. Vnuorhadert mein, Meiner Erben und Männlichdes. Hoch (jedoch) sollen mir die geht getreide Zins und Zinsbare stude, So Michaelis neht versprochen Loy (Lohn) betagt, sampt yvvi (98) Tagen gebrauchten handt dinsten, So mir sind Michaelis geleistet bleiben, Die andern dinste aber alle hochgedachtem Meinem gnädigsten Herrn Zustehen vnd folgen.

Treulich und sonder geferde (ohne Gefahr), Des zu vrlundt, habe ich diesen Rauff Brieff mit eigener handt vnderfchrieben, und mein angeboren Insignel hieran gehengt, Beschehen vnd geben zu Dresden den Ersten Monats iagt Januaro Nach Christi darsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Im Tausent Junffhundert vnd Siebenzigstem Jahre

dis bekenne ich sildrich von herbstorff zu Klipphausen mit meiner eigen handt schrift.

Wenn ein Ort auf den Besitzer eines entfernten Rittergutes überging, so hatte dieser Wechsel den Nachteil, daß die Froner des verkauften Dorfes einen weiten Weg zurücklegen hatten bis zum neuen Fronhofe, auf dem sie bei Sonnenaufgang eingetroffen sein mußten. Mitunter betrug eine solche Wegstrecke ein bis zwei Stunden. In der Nähe von Kleinschönberg befand sich wahrcheinlich kein tüchtigliches Gut. Wir verstehen, wenn dann solche Orte baten, ihnen ihre Pferde- und Handdienste gegen Entrichtung eines Dienfigeldes zu erlassen. Im Hauptstaats-Archiv zu Dresden (Orig. 12.830 b) liegt ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Amt Dresden 44 und 59 Obern, die zu diesem gehörten; durch ihn waren

<sup>42</sup> Dieser Raubrief steht auf der einen Seite eines Pergamentbogens, der 80 x 52 Zentimeter mißt.

<sup>43</sup> Das Amt Dresden war keine sächsische Einrichtung, sondern wie das Prokuraturnamt Meissen eine staatlische Verwaltungsstelle.

<sup>44</sup> Kleinschönberg stand nicht unter dem Amt Dresden.